



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 30.09.2020, zuletzt ergänzt am 01.10.2021, beantragte der Abwasserverband Murg für das Klärwerk in Rastatt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten des gereinigten Abwassers in die Murg in Verbindung mit einer wasser- und baurechtlichen Genehmigung für die Erweiterung mit einer 4. Reinigungsstufe für eine weitergehende Phosphor- und Spurenstoffelimination.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie Ziff. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurden vom Vorhabenträger nach Anlage 2 zum UVPG die Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu deren möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgelegt, wobei der Kläranlagenbestand (Grundvorhaben) als Vorbelastung zu berücksichtigen war.

Die Erweiterung des Klärwerks mit 4. Reinigungsstufe erfolgt innerhalb des bestehenden und eingezäunten Betriebsgeländes auf einer Baufläche von ca. 3.500 m² wie folgt:

Neubauten mit Anbindeschacht, Kontaktreaktor ($V = 2 \times 325 \text{ m}^3$), Sedimentationsbecken ($D = 30 \text{ m}$), Filtration mit sechs Tuchfiltermodulen ($6 \times 90 \text{ m}^2$), Technikgebäude incl. Beschickungs- und Rücklaufkohlepumpwerk, Dosierstationen für Betriebsmittel (Polymer, PAC und Fällmittel) sowie elektrische Schaltanlagen und Trafostation, Aktivkohle-Silo ($V = 100 \text{ m}^3$);

Erneuerung der Fällmittellagerung ($2 \times 25 \text{ m}^3$), Umbau des Hochwasserpumpwerks und Anpassung der Straßen- und Gehwege.

Das Betriebsgelände liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“. Das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ grenzt im Westen an das Betriebsgelände. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor.

Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Flächen des landesweiten Biotopverbunds und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Naturraum 222, Nördliche Oberrhein-Niederung.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und ein gesonderter Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Die Planungsfläche ist aufgrund der vorhandenen geringwertigen Habitatstrukturen äußerst artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Durch den Ausbau der Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (Spurenstoffelimination) wird die Qualität des gereinigten Abwassers deutlich verbessert. Der Eintrag von Spurenelementen sowie Phosphor in die Murg wird reduziert. Das Vorhaben trägt zur Erreichung der Ziele bei, welche die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgibt.
- Es wird hierfür größtenteils strukturarmes und vorbelastetes Betriebsgelände in Anspruch genommen.
- Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine besonders schützenswerte Gebiete (keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Naturdenkmale, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, keine Waldschutzgebiete) vorhanden.
- Das Vorhaben liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, hat aber keine erheblichen nachteiligen Veränderungen des Charakters des LSG zur Folge und läuft dem besonderen Schutzzweck nicht zuwider.
- Aufgrund der Art und Dimension des Vorhabens sowie der Nutzung und der Struktur der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 18.02.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3